



# STATUTEN

## SCHNEESCHUH-VERBAND SCHWEIZ (SVS)

# Statuten des Schneeschuh-Verbandes Schweiz (SVS)

## Nachträge bzw. Änderungen:

Ziff. I	Name und Sitz	Art. 1	Absatz 1.1	Name	GV Beschluss vom 13. Mai 2011
Ziff. V	Organe	Art. 5	Absatz 5.2	Vorstand	GV Beschluss vom 13. Mai 2011 Rest. Sportstübli, Studen / Unteriberg
Ziff. VI	Das Vereinsvermögen	Art. 6	Absatz 6.1	Das Geschäftsjahr	gem. GV Beschluss vom 21. Juni 2018 Restaurant Raten, Oberägeri

## **I Name und Sitz**

### **Art. 1**

#### **1.1 Name**

Unter dem Namen Schneeschuh-Verband Schweiz (SVS) besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff. ZGB.

#### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Sekretärs oder der Sekretärin.

## **II Ziel und Zweck**

### **Art. 2**

#### **2.1 Unabhängigkeit**

Der SVS ist politisch und konfessionell unabhängig. Er entwickelt Mittel und Wege, damit die Anliegen der Schneeschuhsportler und der involvierten Interessengruppen beachtet und angemessen vertreten werden.

#### **2.2 Aufbau und Leistungen**

Aufbau und Sicherstellung von Leistungen für den Schneeschuhsport in den Kantonen Schwyz, Zug, Luzern Nidwalden, Obwalden, Uri Glarus und für weitere interessierte Regionen

#### **2.3 Beschilderung und Wanderkarten**

Einheitliche Beschilderungen aller Schneeschuhrouten in den Zentralschweizer Kantonen sowie für alle interessierten Regionen erwirken.

Die bestehenden Wanderkarten von swisstopo (1:50'000 / 1:25'000) in der ganzen Schweiz mit einheitlichen Schneeschuhrouten-Farblinien und Nummern in den Schwierigkeitsfarben bezeichnen

#### **2.4 Schneeschuhrouten bestimmen**

Schneeschuhrouten in allen Regionen des Verbandes und weiteren interessierten Regionen in Absprache mit den kantonalen Ämtern, den Bezirken und den Gemeinden bestimmen und entsprechend beschildern

#### **2.5 Unterhalt und Sicherheit der Schneeschuhrouten**

Die Schneeschuhrouten müssen jeden Herbst mit den einheitlichen Markierungstafeln des SVS nach dessen Routenplan beschildert werden.

Schneeschuhrouten sind vor allem im voralpinen Gelände zu planen.

Im alpinen Gelände können als Ausnahme absolut lawinensichere Hochebenen in die Planung mit einbezogen werden.

Im hochalpinen Gelände sind Schneeschuhrouten nicht geeignet und werden vom SVS weder geprüft noch abgenommen.

#### **2.6 Interessen der Schneeschuhsportler**

Die Interessen der Schneeschuhsportler in Bezug auf Rechte und Pflichten und die Vorgaben der Behörden wahrnehmen

Die Schneeschuhsportler via diverse Medien über Neuigkeiten im Schneeschuhsektor informieren

#### **2.7 Beratung und Unterstützung**

Veranstalter von Schneeschuhanlässen beraten und unterstützen

Sportgeschäfte, Wandervereine usw. betreffend Wildschutz und Schneeschuhrouten informieren

#### **2.8 Kurse und Vorträge**

Der SVS bietet Orientierungskurse an sowie Vorträge über Sicherheit im Schneeschuhsport, richtiges Verhalten gegenüber Wildtieren, Umweltschutz und richtige Ausrüstung.

#### **2.9 Längerfristige Ziele**

Schneeschuhsport –Interessierte, wie zum Beispiel Schweizer Alpenclub, Naturfreunde-Sektionen, Tourismusvereine usw., von einer Zusammenarbeit mit dem SVS überzeugen

Die Zusammenarbeit mit Nachbarverbänden im Bereich Schneeschuhsport pflegen

### **III Mitgliedschaft**

#### Art. 3

##### 3.1 Mitglieder

Verbandsmitglieder können natürliche Personen, Gastronomiebetriebe, Firmen, Organisationen und Vereine werden, die Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und mitverfolgen wollen. Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

##### 3.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt automatisch mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und ist für das laufende Kalenderjahr gültig.

##### 3.3 Austritt

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch am Ende des Kalenderjahres.

##### 3.4 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Grund gilt Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck.

##### 3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Eine ausserordentliche GV kann durch 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

### **IV Partnerschaft mit dem SVS**

#### Art. 4

##### 4.1 SVS-Partner

Als Partner werden Vertragspartner für Schneeschuhroutenprojekte bezeichnet. Dies können Kantone, Bezirke, Gemeinden, Tourismusverbände/büros, Vereine, Clubs oder Einzelpersonen sein.

##### 4.2 SVS Schneeschuhrouten-Projekte

Schneeschuhrouten-Projekte werden mit den Partnern in den Regionen und dem SVS-Routenprojektleiter geplant.

##### 4.3 SVS Schneeschuhrouten-Genehmigungen

SVS Schneeschuhrouten müssen ausnahmslos durch die kantonalen Behörden (Wald und Jagd) genehmigt werden. Diese Bewilligungen werden durch den SVS eingeholt.

##### 4.4 Einheitliche SVS Schneeschuhrouten-Markierungen

Die SVS Schneeschuhrouten-Markierungen sind gemäss SVS-Routenplan anzubringen.

##### 4.5 Einheitliche SVS Schneeschuhrouten-Informationstafeln

An den Ausgangspunkten zu SVS-Schneeschuhrouten sind einheitliche SVS-Informationstafeln aufzustellen.

##### 4.6 Einheitliches SVS Schneeschuhrouten-Kartenmaterial

Den Schneeschuhsportlern sollen in den Regionen die einheitlichen SVS Schneeschuhrouten-Karten angeboten werden.

##### 4.7 SVS Schneeschuhrouten-Unterhalt

Für den Betrieb und den Unterhalt von SVS-Schneeschuhrouten müssen von den SVS-Partnern Routenverantwortliche bestimmt werden. Der SVS bietet den Partnern Ausbildungskurse für Routenverantwortliche an.

#### 4.8 Abnahme (Prüfung) der Schneeschuhrouten durch den SVS

Vom SVS abgenommene Schneeschuhrouten werden zertifiziert und im Internet, der Presse und in der SVS Informationszeitung „Schneeschie“ veröffentlicht.

#### 4.9 Vertragliche Abmachungen zwischen dem SVS und den Partnern

Die Statuten-Artikel 4 / 4.1 bis 4.8 bilden einen Teil der vertraglichen Abmachungen zwischen den Partnern und dem SVS bei der Projektierung von SVS-Schneeschuhrouten.

## V Organe

### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

#### 5.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Schneeschuh-Verbandes Schweiz. Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

#### Zuständigkeiten der Generalversammlung (GV)

- Wahl der Stimmentzähler
- Bestimmung der Richtlinien über das Vorgehen gemäss Verbandszweck
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren

Die Geschäfte gelten als angenommen, wenn sie das absolute Mehr der Anwesenden auf sich vereinigen. Anträge an die GV müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in, dem/der Kassier/in, dem/der Aktuar/in und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern. Der/die Präsident/in vertritt den Verband nach aussen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die GV wählt den Vorstand für zwei Jahre. Der Vorstand kann weitere Personen bestimmen, die spezielle Aufgaben im Sinne des Verbandes erledigen. Sie sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

#### 5.3 Die Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren für jeweils ein Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der GV Bericht.

## VI Das Vereinsvermögen

### Art. 6

#### 6.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres (z. B. 1. April 2018 – 31. März 2019).

#### 6.2 Das Vermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Unterstützungsbeiträgen, Veranstaltungs- und Sponsorenbeiträgen etc.

### 6.3 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VII Statutenänderung

### Art. 7

#### 7.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen GV abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

#### 7.2 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

---

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden an der Generalversammlung vom 21. Juni 2018 im Restaurant Raten, Oberägeri, genehmigt.

Wollerau, den 12. Juli 2018

Der Präsident:



August Zollinger

Der Aktuar:



Claude Camenzind